

Minister für Umwelt, Energie, Bauen und  
Klimaschutz des Landes Niedersachsen  
Herrn Olaf Karsten Lies  
Archivstraße 2  
30169 Hannover

**29. August 2019**

**Konkretisierung der Bauvorlageberechtigung von Innenarchitektinnen und Innenarchitekten**

Sehr geehrter Herr Minister,

der Vorstand der Architektenkammer Niedersachsen hat sich in seiner heutigen Sitzung ausführlich mit einem Problem beschäftigt, dass durch ein Schreiben aus Ihrem Hause an die unteren Bauaufsichtsbehörden entstanden ist.

Zur Vermeidung erheblicher beruflicher und wirtschaftlicher Nachteile für die Innenarchitektinnen und Innenarchitekten in Niedersachsen bitte ich Sie darum, das aus Ihrem Haus stammende Papier vom 15.07.2019 zum Thema der Konkretisierung der Bauvorlageberechtigung von Innenarchitektinnen und Innenarchitekten zu korrigieren.

Innenarchitektinnen und Innenarchitekten sind gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 5 NBauO für die mit ihren Berufsaufgaben verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden bauvorlageberechtigt. Die Berufsaufgaben werden gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) definiert als die zweckmäßige, baukünstlerische, technische, wirtschaftliche, sichere, umweltgerechte und sozialverträgliche Planung und Gestaltung von Innenräumen, einschließlich deren Ausstattung, und die damit verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden.

Da bei der Auslegung der Reichweite dieser Berechtigung zur Stellung von Bauanträgen in der Praxis sehr große Unterschiede festzustellen sind, hat die Architektenkammer Niedersachsen bereits 2013 beim damaligen Sozialministerium angeregt, im Erlasswege eine Konkretisierung zur Bauvorlageberechtigung der Innenarchitekten vorzunehmen. Einen Vorschlag zur Darstellung des Umfangs des Bauvorlagerechtes hatten wir seinerzeit unterbreitet.

Mit Schreiben vom 15.07.2019 an die unteren Bauaufsichtsbehörden wurde nunmehr durch Ihr Haus eine Konkretisierung zum Bauvorlagerecht vorgenommen. Diese Darstellung weicht allerdings in wesentlichen Punkten von unseren Vorschlägen ab. Bereits vor Versand des Schreibens hatten wir zu dem Entwurf Kritikpunkte vorgebracht. Diese wurden jedoch bedauerlicherweise zurückgewiesen.

Wir begrüßen die Konkretisierung der Bauvorlageberechtigung von Innenarchitekten im Grundsatz nach wie vor sehr. Die Ausführungen aus dem Schreiben vom 15.07.2019 führen jedoch in der Praxis zu einer weitgehenden Aushöhlung des Bauvorlagerechtes der Innenarchitekten und werden ganz erhebliche wirtschaftliche Nachteile für den Berufsstand nach sich ziehen. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass die Innenarchitekten massiv Aufträge verlieren.

Hauptkritikpunkt sind die Ausführungen zur Berechtigung, Nutzungsänderungen beantragen zu können. Gemäß dem Schreiben sollen Innenarchitekten für Nutzungsänderungen, die über den Umfang des § 60 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 NBauO hinausgehen, nicht vorlageberechtigt sein.

Innenarchitektinnen und Innenarchitekten arbeiten überwiegend im Bestand. Typische Aufträge von Innenarchitekten befassen sich beispielsweise mit dem Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnzwecken, der Umgestaltung von Büroräumen in eine Gaststätte, dem Umbau von Wohnräumen in ein Ladenlokal oder der Umgestaltung von Lager- in Büroräume. Für all diese klassischen Leistungen wären Innenarchitekten zwar weiterhin berechtigt, den Bauantrag für die bauliche Änderung zu stellen, sie wären jedoch – anders als bisher – nicht mehr befugt, den dazu ergänzend notwendigen Antrag auf Nutzungsänderung zu stellen. Damit würden die Befugnisse zur Bauvorlageberechtigung und die Berechtigung zur Stellung von Anträgen auf Nutzungsänderungen auseinanderfallen. Eine solche Splittung findet sich bei keinem anderen Entwurfsverfasser und ist auch in der Sache nicht nachvollziehbar. Innenarchitekten müssen – und sind auch aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage dazu – in ihrer Planung sämtliche Vorgaben des öffentlichen Baurechtes berücksichtigen. Anderenfalls wäre die Planung nicht genehmigungsfähig. Für die Herstellung eines genehmigungsfähigen Entwurfes müssen die Innenarchitekten natürlich auch den Anforderungen des Bauordnungsrechtes an die neue Nutzung Rechnung getragen. Die Herstellung einer genehmigungsfähigen Planung, die Stellung des Bauantrages und die ergänzende Beantragung der Nutzungsänderung sind folglich eine denklogische Einheit und dürfen nicht auseinanderfallen.

Die Befugnis zur Beantragung von Nutzungsänderungen sollte mit dem Recht zur allgemeinen Bauvorlage korrespondieren und darf natürlich auch nicht darüber hinausgehen. Daher schlagen wir vor, die letzten beiden Absätze des Erlasses durch folgende Formulierung zu ersetzen:

*„Bedingt die Baumaßnahme, für welche die Innenarchitekten oder der Innenarchitekt bauvorlageberechtigt ist, eine Nutzungsänderung, so sind Innenarchitektinnen und Innenarchitekten berechtigt, derartige Nutzungsänderungsanträge zu stellen.“*

Wir kritisieren des Weiteren die in dem Schreiben teilweise zu eng formulierte Begrenzung auf den Innenbereich des Gebäudes. Richtig ist zwar, dass Bezugspunkt der Baumaßnahmen von Innenarchitekten stets die Gestaltung von Innenräumen sein muss. Wie aus dem NArchtG und der NBauO hervorgeht, beschränkt sich die Berufsaufgabe von Innenarchitekten jedoch nicht auf den Innenbereich. Durch den Hinweis, dass mit dem Innenausbau im Zusammenhang stehende bauliche Änderungen am Gebäude ebenfalls zu den Berufsaufgaben zu zählen sind, ergibt sich, dass die Bauvorlageberechtigung auch auf Maßnahmen und Bauteile außerhalb des Gebäudes zu erstrecken ist. Dieses betrifft insbesondere die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Treppenanlagen an Gebäuden sowie die Errichtung von Aufzugsanlagen an Gebäuden, soweit diese notwendig sind, um einen Umbau im Innenbereich zu ermöglichen. Auffällig ist, dass – völlig zu Recht – Dachgauben und Wintergärten als Maßnahmen außerhalb der Gebäudehülle als zulässig erachtet werden, während die Treppen und Aufzüge auf den Innenbereich beschränkt werden. Zudem ist die Planung von Treppen und Aufzugsanlagen im Inneren von Gebäuden häufig fachtechnisch und bauordnungsrechtlich anspruchsvoller als Außentreppen und -aufzüge. Wir regen daher an, die Begrenzung bei Treppen und Aufzugsanlagen auf den Innenbereich zu korrigieren und die Bauvorlageberechtigung von Innenarchitekten auf Treppen und Aufzugsanlagen an Gebäuden zu erstrecken, soweit die Errichtung im Zusammenhang mit einem Innenausbau erfolgt.

Ein letzter Kritikpunkt geht dahin, dass bei den Ausführungen zu Dachgauben und Wintergärten der Eindruck entstehen kann, dass sich die Bauvorlageberechtigung ausschließlich auf genau diese Bauteile beschränkt. Zwar wird in dem Schreiben durch das Wort „insbesondere“ darauf hingewiesen, dass es sich um keine abschließende Aufzählung handelt, allerdings ist uns aus anderen Fällen bekannt, dass die Bauaufsichtsbehörden solche Ausführungen trotzdem als abschließend interpretieren. Daher regen wir nochmals an, bei den Dachgauben die Ergänzung „oder ähnlicher Bauteile“ sowie bei den Wintergärten den Zusatz „oder ähnlichen Erweiterungen“ einzufügen, damit der nicht abschließende Charakter der Liste besser verdeutlicht wird.

Vor dem Hintergrund der erheblichen nachteiligen Auswirkungen für den Berufsstand, bitten wir Sie, das Schreiben zur Konkretisierung der Bauvorlageberechtigung von Innenarchitektinnen und Innenarchitekten im oben geschilderten Sinne zu korrigieren.

Falls Sie unsere Argumentation nicht folgen können, bitten wir mindestens den Erlass zurückzuziehen und erneut einen ausführlichen Beteiligungsprozess unter Einbeziehung des Berufsstandes durchzuführen. Die Problematik ist von großer Dringlichkeit, da diverse laufende Projekte tangiert sind.

- 4 -

Zur Erläuterung unseres Anliegens stehen wir auch gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Marlow